



**B E R O R D N U N G**

über die

**E r r i c h t u n g v o n S t i f t b r i e f e n**

in der

**D i ö z e s e B r i g e n .**



# Verordnung

## über die Errichtung von Stiftungen.

N<sup>o</sup> 432.

Mit Beziehung auf die unterm 2. Dezbr. 1860 erlassene Vorschrift über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens wird hiermit die von den Seelsorgern zu beobachtende Verordnung über die Errichtung von Stiftungen kund gemacht.

A.

### Instruktion.

§. 1.

Stiftungs-Annahme im Allgemeinen.

Eine Stiftung, sie möge vom Stifter selbst oder über dessen Auftrag von seinen Erben angetragen werden, gelangt erst durch ihre Annahme von Seite der betreffenden Kirche, geistlichen Körperschaft oder Pfründe zur vollen Geltung.

§. 2.

Durch wen die Annahme zu geschehen hat.

Gewöhnliche Stiftungen von hl. Messen oder Aemtern, so wie kleinere Stiftungen, z. B. von Rosenkränzen, sonntäglichen Bitten, Predigten u. d. gl. können von der Kirchenvermögens-Verwaltung (§. 5. der Instruktion vom 2. Septbr. 1860) auch ohne vorläufige Anfrage, jedoch stets nur unter Vorbehalt der nachträglichen Ordinariats-Genehmigung angenommen werden. Bei Filialkirchen, Benefizien, Kaplaneien, Exposituren, welche nicht eine unabhängige Seelsorge haben, geschieht die Annahme immer von dem eigentlichen selbstständigen Seelsorger; doch soll der betreffende Benefiziat, Expositus &c. &c. bei der Stiftbriefs-Errichtung interveniren, im Stiftbriefe als gegenwärtig aufgeführt werden, und denselben mitunterschreiben.

Die Annahme von außergewöhnlichen und größern Stiftungsanträgen, wie z. B. die Errichtung von Seelsorgestationen, Benefizien, Kooperaturen, Hilfspriesterstellen, Missionen, vierzig- oder zehnstündigen Anbethungen, Kreuzweg-Andachten, Novenen &c. kann nur durch das Ordinariat erfolgen, wohin dieselben durch das Dekanalamt gutächtlich vorzulegen sind.

§. 3.

Bedingung der Annahme.

Die Annahme von welcher immer einer Stiftung kann nur dann erfolgen, wenn durch die Renten des gestifteten Kapitals die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten auf weltweite Zeiten sichergestellt ist. Und dießfalls gilt als Grundsatz, daß für eine jährliche weltweite Stiftmesse ein sicheres Kapital von wenigstens 53 fl. ö. W., und für ein jährliches weltweites Amt von wenigstens 88 fl. ö. W. zu fordern ist. Für die übrigen kleinern Stiftungen läßt sich bei der Verschiedenheit der Ortsverhältnisse nicht wohl eine allgemeine Norm feststellen; doch soll in der Regel Folgendes zum Anhaltspunkte dienen:

- a) Für das sonntägliche Bitten hat jene Betreuung ausgesetzt zu werden, welche in der Seelsorge, wo es verlangt wird, gebräuchlich ist;
- b) für eine Predigt mag je nach der Verschiedenheit des Ortes oder Festes eine Betreuung von 1—2 fl. bestimmt werden;
- c) bei Rosenkranzstiftungen sollen für einen Rosenkranz
- |   |               |
|---|---------------|
| der Priester (in der Regel der Kooperator oder Hilfspriester) | . 15 — 20 fr. |
| der Messner   | . 5 — 8 fr.   |
| die Ministranten jeder  | . 2 — 4 fr.   |
- als Minimum erhalten;
- d) für Levituren bei feierlichen Aemtern sind einem Leviten 20 — 40 fr., alles in österr. Währung zu bezahlen. Aus diesen Ansätzen läßt sich das erforderliche Kapital solcher Stiftungen berechnen, wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß von jeder Stiftung der Kirche wenigstens ein Drittel der Stiftungs-Renten rein zu verbleiben hat.

## §. 4.

## Verweigerung der Annahme.

Es kann aber die Kirchen-Vorstellung nicht gezwungen werden die Stiftung um die erwähnten als Minimum angelegten Beträge anzunehmen, sobald sie für die Verweigerung der Annahme erhebliche Gründe hat. Ueber eine solche Verweigerung ist die Berufung an das Ordinariat zulässig, welches hierüber entscheidet.

## §. 5.

## Verfahren bei unzureichendem Stiftungskapitale.

Lassen sich bei unzureichend befundenem Stiftungskapitale der Stifter, resp. dessen Erben nicht herbei, dasselbe bis zum geforderten Betrage zu erhöhen, so steht es im Belieben der geistl. Vorstellung, beziehungsweise des Ordinariats über vorläufige Rücksprache mit den Interessenten entweder die ganze Stiftung abzuweisen, oder solche an einen andern Ort zu übertragen, oder aber die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit so lange zu verschieben, bis durch die Erhausung der Zinse das Stiftungskapital entsprechend erhöht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte dann jährlich nur eine Privatmesse gegen das diözesanübliche Stipendium zu lesen, wenn es aber eine geringere Stiftung betrifft, solche ganz auszusetzen ist.

## §. 6.

## Stiftbriefsentwurf.

Hat sich die Kirchenvorstellung für die Annahme entschieden, so ist ohne unnöthigen Aufschub zur Errichtung des Stiftbriefsentwurfes zu schreiten.

Der Stiftbriefsentwurf enthält Alles, was für den Stiftsbrief selbst vorgeschrieben ist, und unterscheidet sich vom Letzteren nur durch die Aufschrift: „Stiftbriefsentwurf.“ Die im §. 20 litt. g. für die Stiftbriefe vorgeschriebene Beglaubigung der Unterschriften ist für die Stiftbriefsentwürfe nicht nöthig.

Nachdem vermöge der jetzt bestehenden Gesetze die Vermittlung der Gerichte bei Errichtung der Stiftbriefe nicht mehr angesprochen werden kann, so sind auch die Entwürfe außergerichtlich auszufertigen.

## §. 7.

## Wesen des Stiftbriefes.

Der Stiftbrief ist die beweisende Urkunde über den Vertrag, welcher zwischen den Stiftern oder dessen Erben einerseits, und der Kirche, oder einer geistlichen Körperschaft, oder kirchlichen Pfründe andererseits in Bezug auf die Stiftung zu Stande kam. Er hat daher die Willenserklärung von Seite des Stifters und die Annahme derselben von Seite der Kirchenvorstellung, zugleich aber auch die Vertheilung der Stiftungsrenten, und je nach den Fällen auch die Versicherung des Stiftungskapitales auf eine Art zu enthalten, daß über die Gültigkeit und den Beweis kein Zweifel entstehen kann. Der Stifter, resp. dessen Erben müssen entweder persönlich, oder durch ihren insbeson- dere hiezu bevollmächtigten, und durch beglaubigte Vollmacht ausgewiesenen Gewalthaber intervenieren, und nebst der Kirchenvorstellung (unter Bedrückung des Kirchensiegels) und zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen die Urkunde eigenhändig unterfertigen.

Im Stiftbriefe ist der Verfaß zu machen, daß derselbe für den stiftenden Theil zugleich, für die annehmende Kirche, Körperschaft oder Pfründe aber erst nach erfolgter Genehmigung von Seite des Ordinariates rechtsverbindlich sein soll.

## §. 8.

## Vorsicht bei letztwillig angeordneten Stiftungen.

Gründet sich die Stiftung auf eine letztwillige Anordnung, so kann der Stiftbrief erst dann errichtet werden, wenn der Beweis vorliegt, daß die letztwillige Anordnung von den Erben anerkannt ist. Ob und in wie ferne von den Abhandlungs-Behörden diesfalls den Seelsorgern eine Verständigung von Amtswegen ertheilt werde oder nicht, wird s. B. nachträglich bekannt gegeben werden.

Nach den jetzt bestehenden Gesetzen (§. 159 des kais. Pat. v. 9. Aug. 1854) „darf vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht erfolgen.“

Da jedoch die Versicherung des Stiftungskapitales resp. die Stiftbriefserrichtung in vielen Fällen ganz ohne Verschulden der Erben verzögert wird, wo es dann unbillig wäre, wenn dieserwegen die Beendigung der Verlassenschaft einen Aufschub erleiden müßte, und da ferner in anderen Fällen, nämlich dort, wo der Erbe das Stiftungskapital auf die ihm zugefallenen Verlassenschafts-Realitäten verpfänden soll, diese Verpfändung der Realitäten vor der Einantwortung d. i. vor Erlangung des Eigenthums derselben geradezu unausführbar wäre, so mögen die Seelsorger auf Verlangen der Erben, unter der Voraussetzung, daß Letztere

- a. die Erfüllung der Stiftung zusichern, und
  - b. als zahlungsfähig bekannt sind, oder annehmbare Bürgschaft leisten —
- eine Erklärung ausfertigen (Formul. XV.), wodurch die Einantwortung noch vor der wirklichen Vollziehung der Stiftung möglich gemacht wird.

## §. 9.

## Verschiedene Zahlungsarten des Stiftungskapitales.

Im Stiftbriefe ist genau auszudrücken, ob das Stiftungskapital bar, oder durch Staatsschuldverschreibungen erlegt, oder gleich anfänglich auf ein unbe-

wegliches Gut versichert, oder durch Abtretung einer Privatforderung abgeführt wurde.

§. 10.

Erlag des Stiftungskapitals in Barem.

Wird das Stiftungskapital bar bezahlt, so hat die Zahlung in gesetzlich kursirenden Geldsorten zu erfolgen.

Strenge genommen müßte, wenn der Stifter oder dessen Erben es verlangen, sogleich zur Errichtung des Stiftbriefes geschritten werden, noch bevor das erlegte Geld fruchtbringend angelegt wäre. Es soll jedoch getrachtet werden, dies thunlichst zu vermeiden und dahin zu wirken, daß die Kapitalsversicherung gleichzeitig mit der Stiftbriefs-Errichtung vorgenommen werde, damit beide Akte in Eine Urkunde zusammengezogen werden können, wo sohin das Formulare IV. zu benützen ist. Wollen sich aber der Stifter oder dessen Erben dazu nicht verstehen, so hat sogleich der Stiftbrief nach Maßgabe des Formulars I. und in der Folge wenn für das erlegte Geld ein geeigneter Platz ausgemittelt sein wird, die diesfällige Versicherungsurkunde nach Formular II. oder III. ausgefertigt zu werden.

Jedenfalls soll die Kirchenvorstellung für die unverzügliche fruchtbringende Anlegung des empfangenen Geldes besorgt sein, wobei ihr für den Fall, als die Ausmittlung einer sicheren Pfandpost nicht in naher Aussicht stünde, gestattet wäre, dasselbe einweilen, jedoch nur gegen annehmbare Bürgschaft, und nur auf so lange als die hypothekarische Anlegung unthunlich ist, auch ohne Pfand verzinslich auszuleihen. Dazu ist jedoch die Ordinariats-Genehmigung nothwendig.

§. 11.

Erlag des Stiftungskapitals durch Staatsschuldverschreibungen.

Geschieht die Zahlung in Staatsschuldverschreibungen (vide Formul. V. VI. VII.), so ist zu unterscheiden, ob die Stiftung schon ursprünglich auf dieselben angewiesen wurde, oder ob sie vom Verpflichteten nur an der Stelle des Barerlages ausgefolgt werden. Im ersteren Falle muß, wenn der Kurswerth derselben den für die Stiftung vorgeschriebenen Minimal-Betrag nicht erreicht, eben so verfahren werden, wie bei jeder Stiftung mit unzureichendem Kapital.

Im zweiten Falle hingegen hängt es lediglich von der Kirchenvorstellung ab, ob sie die Staatsschuldverschreibungen um den Kurswerth annehmen, oder aber ihre Annahme verweigern, und auf den Erlag in barem Gelde bestehen will.

In keinem Falle sind jedoch Staatsschuldverschreibungen zu einem ihren Nennwerth übersteigenden Kurse anzunehmen, und bei Staatsschuldverschreibungen, welche nur einen Zins von 4% oder darunter abwerfen, ist die weitere Beschränkung zu beobachten, daß ihr Kapitalwerth selbst beim günstigsten Kurse nie höher berechnet werden darf, als bei 4% tigen mit 80 fl. bei 3½% tigen mit 70 fl. bei 3% tigen mit 60 fl. u. s. f.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über die Annahme oder Nichtannahme beim Ordinarate vorläufig angefragt werden.

Die Staatsschuldverschreibungen müssen stets mit einem genauen Verzeichnisse dem Ordinarate vorgelegt werden, welches sohin ihre Binkulirung veranlassen wird.

## §. 12.

Ursprüngliche Anlegung des Stiftungskapitals auf den Realitäten des Stifter oder dessen Erben.

Wird das Stiftungskapital vom Stifter oder dessen Erben gleich anfänglich auf ein unbewegliches Gut versichert, (vide Formular VIII. und IX.) so sind dabei die für die Anlegung der Kirchenkapitalien überhaupt geltenden Vorschriften zu beobachten.

## §. 13.

Ursprüngliche Anlegung des Stiftungskapitals mittelst Cession einer Privatforderung.

Erfolgt die Verichtigung des Stiftungskapitals von Seite des Stifter oder dessen Erben durch Abtretung einer Privatforderung, (vide Formul. X. und XI.) so ist nicht nur der abtretende Theil, sondern auch der Schuldner (debitor cessus) beizuziehen, und es ist dessen erneuertes Schuldbekennniß mit den vereinbarten Bestimmungen in Betreff des Zinsfußes, der Zinszeit und der Rückzahlung, so wie die Verpfändung seiner unbeweglichen Güter unbeschadet des schon bestehenden Pfandrechtes mit in die Abtretungsurkunde aufzunehmen.

## §. 14.

Sicherheit des Stiftungskapitals.

Es mag das Stiftungskapital vom Stifter selbst oder von dessen Erben auf ihre eigenen Güter neu angelegt, oder durch Abtretung einer Privatforderung getilgt, oder aber in Folge des geschenehen Barerlages durch die Kirchenvorsteherung selber bei einem Dritten angelegt werden, so muß es die volle gesetzliche Sicherheit genießen. Die gesetzliche Sicherheit besteht aber nur dann, wenn durch Hypothek des Kapitals und der denselben etwa vorgehenden Posten mit Hinzurechnung dreijähriger Zinse das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschwert wird.

Bei Verpfändung von Häusern, wenn die genügende Deckung nicht ohnehin schon besteht, ist darauf zu dringen, daß dieselben in einer Feuer-Versicherungsanstalt versichert werden, und daß der Schuldner den Brandentschädigungs-Betrag mit verpfände, oder doch wenigstens sich verpflichte, bis zur Tilgung des Stiftungskapitals nicht aus dem Versicherungsverbande zu treten und sich hierüber bei der Kirchenvorsteherung auf deren Verlangen auszuweisen, widrigenfalls dasselbe auch ohne vorläufige Kündigung sogleich beigetrieben werden könnte.

## §. 15.

Beisätze bei Schuldbekennnissen in den Versicherungsurkunden.

Desgleichen ist bei allen Schuldbekennnissen mithin auch bei jenen nach §. 12. dahin zu wirken,

- a) daß der Schuldner sich verpflichte die Zahlung von Kapital und Zins in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenverwaltung an deren Sitze zu erlegen;
- b) daß Letztere, wenn die Zinse binnen 6 Wochen nach der Verfallzeit nicht getilgt seyn würden, das Recht haben soll das Kapital auch ohne vorläufige Kündigung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben, und

c) daß es ihr freigestellt sey, bei gerichtlichen Vorkommnissen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners den Gerichtsstand desjenigen Bezirksgerichtes zu wählen, in welchem sie ihren Wohnsitz hat.

Alle diese Bestimmungen, so wie schließlich auch die Ermächtigung der Kirchenvorsteherung zur Verfälschung sind in die Urkunde aufzunehmen.

#### §. 16.

#### Sicherheits-Nachweisung.

Um die Sicherheit beurtheilen zu können, muß

- a) der Werth der Pfandrealityäten und
- b) die darauf haftende Schuldenlast ermittelt seyn.

ad a. Der Werth der Realitätäten sollte streng genommen durch gerichtliche Schätzung erhoben werden. Nachdem jedoch eine solche meist mit bedeutenden Kosten verbunden ist, und andererseits nicht immer volle Verlässlichkeit gewährt, indem diese einzig und allein von der größern oder geringeren Gewissenhaftigkeit der vom Gerichte beigezogenen Schatzmänner abhängt, so kann davon Umgang genommen und der Realitätätenwerth in anderer Weise dargethan werden. Dabei empfiehlt sich vor allem anderen die Einsicht des Erwerbzbriefes des betreffenden Schuldners, woraus der Erwerbspreis und der Erwerbstitel (Erbchaft, Kauf u. d. gl.) zu entnehmen sind. Es versteht sich übrigens von selbst daß bei älteren Besißbriefen, wo die Erwerbspreise mit Rücksicht auf die damals noch bestandenen Grundlasten niedriger waren, auf die seither erfolgte Grundentlastung Bedacht zu nehmen, andererseits aber auch sorgfältig darüber zu wachen ist, ob wohl das bezügliche Grundentlastungs-Kapital im gerichtlichen Hypotheken-Certifikate als Passivum aufgeführt sey. Besißt der Seelforger genügende Fach- und Ortskenntniß, so mag er bei der Werthsermittlung seine eigenen Wahrnehmungen mit zum Grunde legen. Jedenfalls soll die Kirchenvorsteherung die Realitätäten von zwei sachkundigen Männern ihres Vertrauens bewerthen lassen, und deren Befund vorlegen. In diesem Schätzungs-befunde ist auch kurz aber verlässlich anzumerken, ob die Realitätäten Wasser- Ruhr- oder Lawinen-Gefahren ausgesetzt seien, und ob bei der Werthbestimmung bereits auf diese Gefahren Rücksicht genommen wurde. (Vide Formul. XIII.)

ad b. Der Schuldenstand wird durch sogenannte Hypotheken-Certifikate dargethan, welche die Gerichte jenes Bezirkes, in dem die Realitätäten gelegen sind, auf Ansuchen des Besißers gegen Beibringung des vorgeschriebenen Stempels auszufertigen verpflichtet sind. Die früher üblich gewesenene Sicherheits-Ausweise oder Sicherheitsbestätigungen, welche die Bezirksamter rücksichtlich der Stiftungskapitalien von Amtswegen ausgefertigt haben, können nach den jetzt bestehenden Gesetzen von der Kirchenvorsteherung nicht mehr gefordert werden. Da übrigens die Anlegung eines Kapitals stets im Einverständnisse mit dem Schuldner, nämlich dem Realitätäten Besißer erfolgt; so wird die Erlangung des Hypotheken-Certifikats um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen, als vorzuzusetzen ist, daß der Schuldner die zur Erwirkung desselben nöthigen Schritte (meistens nur die Unterfertigung eines Gesuches — vide Formul. XII.) willig veranlassen werde.

Betreffend die mit der Sicherheitsnachweisung verbundenen Kosten sollen dieselben bei der durch den Stifter oder dessen Erben erfolgten Kapitalanlegung, — da nur gesicherte Kapitalien angenommen werden dürfen, — in der Regel auch nur vom Stifter

oder dessen Erben getragen werden. Bei Cessionen sollten sie streng genommen dem Cedenten zur Last fallen. In den andern Fällen hingegen dürfte anzunehmen sein, daß derjenige, dem daran liegt das Geld bei sich anzulegen, auch die diesfälligen Kosten übernehmen werde. Es soll jedoch, wenn das Kapital gut untergebracht wird, in Betreff der Kosten keine allzugroße Kengstlichkeit vorwalten, und — würde durch die fraglichen Ausgaben das Stiftungs-Kapital eine den vorgeschriebenen Minimalbetrag verletzende Schmälerung erleiden — dasjenige zur Anwendung kommen, was am Schlusse des §. 5. von der Verschiebung der Stiftungsverbindlichkeiten gesagt wurde.

## §. 17.

## Vertheilung der Stiftungsrenten.

Der Stiftbrief hat auch die Vertheilung der Stiftungsrenten zu enthalten, und zwar mit genauer Angabe der jedem einzelnen Berechtigten zufallenden Betreuungsbeträge. Die in der Brixner-Diözese üblichen Betreuungen sind (in österr. Währung)

A. Bei einem hl. Amte (Fahrtag, Korate, Segenamt) mit einem Stiftungskapitale von 88 bis 105 fl.:

1. für den Priester für Persolvirung von	1 fl. 5 kr. bis 1 fl. 30 kr.
2. „ „ Kooperator oder Hilfspriester für Verkünden von	— „ 8 „ „ — „ 12 „
3. „ „ Meßner von	— „ 18 „ „ — „ 25 „
4. „ „ Organisten von	— „ 25 „ „ — „ 40 „
5. „ „ Kalkanten von	— „ 8 „ „ — „ 10 „
6. „ die Ministranten von	— „ 4 „ „ — „ 6 „
7. „ den Kirchprobst (wenn eine Betreuung üblich ist) von	— „ 12 „ „ — „ 18 „

Der Ueberrest gehört der Kirche.

B. Bei einer hl. Messe mit einem Stiftungskapitale von 53 bis 65 fl.

1. für den Priester von	70—80 kr.
2. „ „ Kooperator oder Hilfspriester von	6—8 „
3. „ „ Meßner von	5—10 „
4. „ „ Ministranten von	2—4 „
5. „ „ Kirchprobst von	10—12 „

Das Uebrige gehört der Kirche.

C. Bei andern kleinern Stiftungen gilt das in §. 3. diesfalls Gesagte.

Ist zur Persolvirung einer Stiftung ein weiterer Gang, z. B. in eine Filialkirche erforderlich, so soll auch ein entsprechendes Ganggeld, welches in der Regel dem Kooperator oder Hilfspriester zuzuschreiben ist, ausgeworfen, und selbstverständlich auch ein höheres Stiftungskapital gefordert werden.

## §. 18.

## Wandelbarkeit der Perzipienten-Gebühren.

Ist für die Stiftung nur der Minimal-Kapitalbetrag zgedacht, so soll auch für die Perzipienten nur die oben festgesetzte Minimal-Betreuung zulässig sein; bei einem höhern Stiftungskapitale aber sollen auch die Perzipienten verhältnißmäßig besser bedacht werden.

## §. 19.

## Vorlage des Stiftbriefs: Entwurfs.

Der von der Kirchenvorsteherung verfaßte und allseitig unterfertigte Stiftbriefs-Entwurf, so wie die allfällige, gemäß §. 10 erst nach Errichtung des Stiftbriefs zu Stande gekommene Versicherungsurkunde ist mittelst Berichtes nebst allen dazu gehörigen Akten, insb. besondere den Staatsschuldverschreibungen, dem Schätzungsbefunde, und Hypotheken: Certifikate, der Vollmacht und den Devolutionsnachweisungen \*) durch das Dekanalamt dem Ordinariate vorzulegen, wobei darauf zu sehen ist, daß derselbe in jeder Beziehung vollständig (also auch mit Berücksichtigung aller Unterschriften) ausgefertigt sei, damit einerseits bereits eine vollen Beweis machende Urkunde vorliege, und andererseits die Nothwendigkeit von zu treffenden Verbesserungen thunlichst vermieden werde.

## §. 20.

## Errichtung des eigentlichen Stiftbriefes und dessen äußere Förmlichkeiten.

Sobald der vom Ordinariate genehmigte oder modifizierte Entwurf zurückgelangt ist, hat nach Maßgabe desselben der Stiftbrief (außergerechtlich) ausgefertigt zu werden, und zwar in 3 Exemplarien, wovon zwei mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sein müssen. Das 3. Exemplar ist ungestempelt. Will auch der Stifter oder dessen Erben ein Exemplar, so ist ein viertes, dieses jedoch immer nur auf seinen eigenen Kosten, gestempelt auszufertigen.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Die Urkunde soll auf starkem, nicht durchsichtigen oder fließenden Papiere vom Formate der gewöhnlichen Stempelbögen ausgefertigt werden;
- b. die Schrift soll sehr leserlich sein und keine wie immer gearteten Ablürzungen, Korrekturen oder Radirungen enthalten;
- c. die Beträge, auf welche irgend ein Gewicht zu legen ist, sind auch in Worten zu schreiben;
- d. nachdem die Urkunden meist in ein Buch gebunden werden, so soll an der Falzseite des Bogens stets so viel Raum gelassen werden, daß nicht durch den Einband ein Theil der Schrift dem Auge entrückt werde;
- e. die beigezogenen Zeugen müssen unbedenkliche, unbetheiligte, den Partheien bekannte Männer sein, welche bei der durch die Partheien erfolgten Fertigung gleichzeitig zugegen sein müssen, damit sie erforderlichen Falles übereinstimmend bestätigen können, daß die Urkunde dem Willen der Partheien gemäß ausgefertigt wurde;
- f. kann eine Parthei nicht schreiben, so setzt sie ihr Handzeichen bei, und einer der Zeugen schreibt ihren Vor- und Zunamen hinzu, sich sohin als Namensschreiber und Zeugen unterfertigend;

\*) Bei Abtretungen von Privatforderungen ist strengstens darauf zu sehen, ob wohl der Cedent, resp. dessen Vorgänger durch eine ordnungsmäßig verfaßte, vollkommen rechtskräftige Urkunde in den Besitz der abzutretenden Forderung gelangt sind, und es ist zu trachten, daß alle Devolutions- (Uebergangs-) Urkunden der Kirchenvorsteherung wenn thunlich im Original, sonst aber in Abschrift ausgefolgt werden.

g. es ist unerläßlich, daß die Richtigkeit sämmtlicher Unterschriften beglaubiget werde, weil die Urkunden oft erst nach Jahrhunderten, wenn die Zeugen nicht mehr am Leben sind, und ein anderer Beweis unmöglich geworden, als Beweismittel zu dienen haben; die Beglaubigung erfolgt erst nachdem alle Stiftbriefs-Exemplarien vollständig ausgefertigt sind, indem nur die Beisehung der Unterschriften in Gegenwart des die Beglaubigung vornehmenden Beamten vor sich zu gehen hat. Sind die Partheien am Orte des Gerichtes oder in dessen Nähe wohnhaft, so geschieht die Beglaubigung bei Gericht, wohin sich sämmtliche Partheien mit Beziehung zweier Zeugen zu begeben haben. (Die Beziehung von Zeugen aus der eigenen Gemeinde ist in diesem Falle nicht nöthig.) In entlegenen Orten mag das Eintreffen irgend einer Gerichts-Kommission, wenn ihr Erscheinen in baldiger Aussicht steht, abgewartet, und sohin dieselbe ersucht werden, die Beglaubigung mit nachträglicher Beidrückung des Gerichtesiegels vorzunehmen. Die Beglaubigung hat nur auf den zwei resp. drei gestempelten Stiftbriefs-Exemplarien zu erfolgen.

Sie kann übrigens in jenen Fällen ganz unterbleiben, wo gegen die Parthei die Nothwendigkeit einer Beweisführung nicht mehr eintreten kann, wie z. B. dann, wenn der Stifter oder dessen Erben das Stiftungskapital in Barem oder in — auf den Ueberbringer lautenden Obligationen wirklich erlegt hat.

In allen jenen Fällen, wo die Unterschrift einer Parthei auf dem Stiftbriefe selbst beglaubiget werden muß, hat auch die von ihr ausgestellte Vollmacht, wenn auf deren Grundlage Verpflichtungen eingegangen werden, beglaubiget zu sein.

- h. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, oder gehören zu derselben Beilagen (wohin übrigens die Schätzungsbefunde und Hypotheken-Certifikate so wie die Devolutions-Nachweisungen nicht zu zählen sind), so sind alle mit einem Faden oder einer Schnur zusammen zu heften, beide Enden mit hartem Siegelwaxse fest zu machen und darauf das Petschaft der Kirchen-Vorstehung und der Gegenparthei, und wenn thunlich auch der Gemeinde-Vorstehung, endlich auch das Siegel des die Beglaubigung vornehmenden Gerichtes zu drücken.
- i. Es soll am Schlusse der Urkunden so viel Raum gelassen werden, daß die Genehmigung seitens des Ordinariates, so wie die allenfalls nothwendige Versachungsbestätigung angebracht werden kann.

Was hier von den Stiftbriefen gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von den Versicherungsurkunden, in so ferne sie gemäß §. 10 erst nach Errichtung des Stiftbriefes zu Stande kommen.

#### §. 21.

##### Kosten für die Errichtung und Versachung des Stiftbriefes.

Die Kosten für die Errichtung und Versachung des Stiftbriefes sind als integrierender Theil der Stiftung in der Regel vom Stifter oder dessen Erben zu tragen. Werden sie im Wege des Uebereinkommens entweder theilweise oder ganz von der Kirche übernommen, so mag, wenn das Stiftungskapital spärlich bemessen ist, das im §. 16. wegen der Kosten Gesagte in Anwendung kommen; bei reichlich dotirten Stiftungen aber kann die bestiftete Kirche in Anspruch genommen werden.

## §. 22.

## Vorlage des Stiftbriefes.

Die gehörig ausgefertigten und beglaubigten Stiftbriefs-Exemplarien so wie die Versicherungsurkunden, wenn solche in Gemäßheit des §. 10. erst nach der Stiftbriefserrichtung zu Stande kommen, sind sohin nebst dem Stiftbriefs-Entwurfe und den dazu gehörigen Akten mittelst Berichts durch das Dekanalamt dem Ordinariate zur Beirückung der Genehmigungs-Klausel vorzulegen. Es ist hiebei, so wie auch bei der Ausfertigung der Urkunden mit möglichster Beschleunigung vorzugehen, damit nicht etwa durch irgend welche Verzögerung eine Benachtheilung des Pfandrechtes eintrete.

## §. 23.

## Verfachung und Aufbewahrung des Stiftbriefes.

Ist der Stiftbrief zur gerichtlichen Verfachung nicht geeignet, was dann eintritt, wenn durch denselben kein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut bewirkt werden soll, so erhält die Kirchenvorsteherung nur das zur Aufbewahrung in der Kirchenlade bestimmte Exemplar, und falls der Stifter oder dessen Erben ein weiteres Exemplar für sich gewünscht hätten (§. 20.), gleichzeitig auch dieses zurück, welches letzteres dem Besteller gegen einfache Empfangsbcheinigung auszufolgen ist.

Würde aber die Verfachung erforderlich sein, so ist solche durch die Kirchenvorsteherung unverzüglich einzuleiten. Zu diesem Behufe hat dieselbe vom genehmigten Stiftbriefe eine getreue ungestempelte Abschrift mit Beobachtung der im §. 20. a. b. c. d. enthaltenen Vorschriften anzufertigen, solche nebst allen Stiftbriefs-Exemplarien dem Verfachungsgefuche (Formul. XIV.) beizulegen, und sohin das Ganze dem Gerichte jenes Bezirkes, in welchem das verpfändete unbewegliche Gut gelegen ist, zu übergeben. Für jeden durch die Verfachungsverzögerung erwachsenen Schaden bleibt die Kirchenvorsteherung verantwortlich.

Nach erfolgter Verfachung bekommt die Kirchenvorsteherung alle mit der Verfachungsbestätigung versehenen Exemplarien des Stiftbriefes vom Gerichte zurück. Sie hat dann ein (gestempeltes) Exemplar für sich zu behalten, das allenfalls vom Stifter oder dessen Erben bestellte denselben gegen einfache Empfangs-Bcheinigung zu behändigen, und die übrigen zwei sogleich durch's Dekanalamt dem Ordinariate vorzulegen.

Sohin soll die Stiftung mit Berufung auf das Datum und Verfach-Folium des Stiftbriefes im Stiftungs-Kalendarium vorgemerkt, und der Stiftbrief nebst den dazu gehörigen Beilagen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sorgfältig aufbewahrt werden.

## §. 24.

## Pfründen-Aufbesserung im Wege einer Stiftung.

Es kommt in unserer Diözese nicht selten vor, daß Stiftungen in der Absicht gemacht werden, irgend eine mager dotirte Pfründe aufzubessern, wo dann die Stifter verlangen, daß das gesammte Erträgniß dem betreffenden Pfründner zu verbleiben habe.

Das Ordinariat will der Absicht solcher Stifter durchaus nicht entgegen treten, um so weniger als es die kümmerliche Dotation so vieler Pfründen in unserm Bisthume kennt und bedauert. Um jedoch bei solchen Stiftungen einige Ordnung festzustellen, findet es für dieselben folgende Bestimmungen zu treffen:

- a. Sind derartige Stiftungsanträge lebender Personen jederzeit schon vor der Annahme dem Ordinariate zur Genehmigung vorzulegen;
- b. es mögen solche Stiftungen von Lebenden unmittelbar, oder durch letztwillige Anordnung gemacht werden, so sind selbe nicht der Kirche, sondern der betreffenden Pfründe einzuverleiben, und das Stiftungskapital von dem Pfründner selbst zu verwalten;
- c. bei Stiftungen von hl. Messen, wenn der Pfründner ohnehin das Recht hat, in einer bestimmten Kirche täglich die hl. Messe zu lesen, und somit durch eine solche Stiftung der Kirche gar keine neue Last zuwächst, können sämtliche Stiftungsbrenten dem Pfründner überlassen werden;
- d. bei Stiftungen von hl. Aemtern jedoch, durch welche sowohl der Kirche wegen Beleuchtung, Geläute und Paramente, als auch dem Messner, Organisten und Ministranten eine neue Last aufgebürdet wird, hat der bestiftete Pfründner Letztere nach dem geringsten Ansätze der im §. 17 festgesetzten Betreuungen zu entschädigen, und der Kirche einen Ersatz von 30 — 40 kr. ö. W. zu leisten.

## §. 25.

## Kenntnißnahme der Stiftungen.

Die Verordnung der k. k. Statthalterei v. 16. Nov. 1860 Z. 29958 enthält folgende Weisung an die k. k. Bezirks-Aemter: „Die Seelsorger und Kirchprobste werden wegen sicherer Anlegung der Kapitalien, Nachweisung der Devolutionen, Beitreibung von „Rückständen u. s. w. sich öfters an die k. k. Bezirks-Behörden wenden müssen, und das „Ordinariat wünscht, daß jeder Fall von frommen Vermächtnissen den Seel- „sorgern schnell zur Kenntniß gebracht und die Ausföhlung derselben nach §. 84. „149, 159. des Pat. v. 9. Aug. 1854 beschleuniget werde. In allen diesen Stücken ist „willfährig zu entsprechen.“

Ob und welche ferneren Weisungen den Abhandlungs-Instanzen von ihren vorge- setzten Behörden noch zukommen werden, wird den Kirchen-Vorstehungen seinerzeit eröff- net werden.

Erlangen Letztere auf ämlichem oder außerämlichem Wege Kenntniß von dem Anfall einer frommen Stiftung, so haben sie in geeigneter Weise den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, und, wenn gütliche Aufforderungen fruchtlos bleiben würden, dem Dekanalamte hievon die Anzeige zu erstatten.

## §. 26.

## Ueberwachung der Stiftungsvorschriften durch die Dekanalamter.

Es wird den Hochwürdigen Herren Dekanen dringendst anempfohlen, bei ihren periodischen Visitationen zu erheben, ob die gegenwärtigen Vorschriften genau beobachtet werden, und im verneinenden Falle auf deren Befolgung nachdrücklichst hinzuwirken.

Trires, den 8. März 1861.

**Vinzenz,**

Kürst-Bischof.

## B.

## Formularien.

## I.

(zum §. 10.)

Bei erfolgtem Barerlage des Stiftungskapitales von Seite des StifTERS, welcher ohne die fruchtbringende Anlegung des Kapitales abzuwarten, auf die sogleiche Errichtung des Stiftbriefes dringt.

Vorgegangen zu Lúsen am 2. Jänner 1861.

## Gegenwärtige:

Der Hochw. Herr Stephan Mayr, Pfarrer in Lúsen.

Die Kirchprobste: Georg Hinteregger, Huber, und Christian Gasser, Birmeider dortselbst.

Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen als Stifter.

Franz Kofler, Ganner, Gemeindevorsteher und Zeuge.

Joseph Kohlgruber, Untermayr, als Zeuge, beide von Lúsen.

Es erscheint Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen vor der Kirchenvorsteherung daselbst, und gibt an, daß er Willens sei für sich (für seine verstorbenen Eltern, Joseph Fischnaller von Lúsen und Magdalena Kungatscher von Wálschellen, oder für seine verstorbene Ehegattin, Creszenz Tauber von Raß) einen Jahrtag (ein Segenamt, Korate u.) in der Pfarrkirche zu Lúsen zu stiften, welcher alljährlich am 17. Februar \*) gehalten werden soll, und wozu er ein bar zu erlegendes Kapital von 125 fl ö. W., sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden österr. Wáhr. bestimmt.

Die aufgeführte Kirchenvorsteherung nimmt diese Stiftung, nachdem der hiezu bestimmte Betrag als genügend befunden wird, hiemit an, bestätigt den richtigen Empfang der vom Stifter heute bar erlegten Ein hundert fünf und zwanzig Gulden österr. Wáhrung und sichert die weltewige Erfüllung obiger Stiftungsverbindlichkeit zu.

Von den mit 4% (vier vom Hundert) berechneten Jahreszinsen des Stiftungskapitales im Betrage pr 5 fl. sollen erhalten:

Der Herr Pfarrer für Persolvirung des Jahrtages mit Libera	1 fl. 50 kr.
„ „ Kooperator für Verkünden	— „ 15 „
„ Messner	— „ 30 „
„ Organist	— „ 35 „
„ Kalkant	— „ 10 „
„ Kirchprobst	— „ 20 „
„ die Ministranten	— „ 6 „
Zusammen	2 fl. 66 kr.
Der Ueberrest pr.	2 „ 34 „

\*) oder im Verhinderungsfalle am nächsten freien Tage (dies proxima non impedita) was auch für die übrigen Formularien gilt.

soll der Pfarrkirche für Paramente, Beleuchtung, Geläute, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital verbleiben.

Die Kosten für die Errichtung dieses Stiftbriefes trägt der Stifter Anton Fischnaller allein.

Der vorliegende Akt soll für den Stifter Anton Fischnaller schon jetzt, für die Kirche in Lúsen aber erst nach erfolgter Ordinariats-Genehmigung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, rechtsverbindlich sein.

Nach gegenseitiger Annahme der hier gemachten Erklärungen erfolgten zur Inhaltsbestätigung die allseitigen Unterschriften mit dem Bemerken, daß diese Urkunde dreifach ausgefertigt wird.

Handzeichen X des Anton Fischnaller.

(Kirchensiegel.) Stephan Mayr, Pfarrer.

Georg Hinteregger, Kirchpropst.

Christian Gasser, Kirchpropst.

Joseph Kohlhuber, als Namensschreiber und Zeuge.

Franz Kofler, Gemeindevorsteher in Lúsen als Zeuge.

## II.

(zum S. 10.)

Wenn einige Zeit nach Errichtung des Stiftbriefes im Formular I. das erlegte Stiftungskapital gegen Fürpfand angelegt wird.

Vorgegangen zu Lúsen am 7. Februar 1861.

Gegenwärtige:

Der Hochwürdige Pfarrer Stephan Mayr in Lúsen.

Die Kirchpröbste, Georg Hinteregger, Huber und

Christian Gasser, Zirmeider daselbst.

Simon Federspieler, Maseller in Lúsen.

Franz Kofler, Ganner, Gemeindevorsteher als Zeuge.

Johann Grünfelder, Großploner als Zeuge. Beide von Lúsen.

Laut Stiftbriefs do. Lúsen 2. Jänner 1861 genehmigt vom f. b. Ordinariate in Brixen am 15. Jänner 1851 unter Nr. 188 hat Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen den Betrag von 125 fl. ö. W. zur Stiftung eines Fahrtages in der hiesigen Pfarrkirche an die Kirchenvorsteherung daselbst bar ausbezahlt.

Da man beschlossen hat dieses Geld bei Simon Federspieler, Maseller in Lúsen, welcher die gesetzmäßige Sicherheit auszuweisen vermochte, fruchtbringend anzulegen, so ist nun Letzterer heute bei der aufgeführten Kirchenvorsteherung erschienen, und nachdem man ihm die erwähnte Barschaft bestehend in österr. Bank-Noten ausbezahlt hat, bekennt er sich hiermit als Schuldner gegen die St. Georgs-Pfarrkirche in Lúsen um den erwähnten Betrag per 125 fl. ö. W. sage Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden österr. Währ. mit dem Versprechen ein, diesen Betrag von heute an, also am 7. Februar 1862 erstmals jährlich mit 5%, sage fünf vom Hundert ohne Abzug zu verzinsen, und nach halbjähriger

Auf- oder Ablösung der gedachten Pfarr-Kirche bar zurückbezahlen, wobei er Letztere, wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getilgt seyn würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündigung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenvorsteherung franco loco Lüssen zu erlegen. Bei allfälligen gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorsteherung, selbst bei etwa erfolgter Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k. Bezirksgericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 125 fl. öst. W. nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten, so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet der Schuldner Simon Federspieler den durch väterliche Joseph Federspieler'sche Abhandlung ddo. Brixen 22. Juni 1841, Verfach-folio 1732 erworbenen Plasell-Hof Cat. Nr. 163 litt. A. inclus N. in Lüssen mit den dazu gehörigen, dort näher beschriebenen zwei Theil-Waldungen im Berger-Oblatt, so wie überhaupt aller An- und Zugehör; ferner den durch Kauf ddo. Brixen 12. August 1846 fol. 2247 erworbenen sogenannten Rindacker Cat. Nr. 169 dortselbst, endlich die laut Versteigerungs-Protokolles ddo. Lüssen, 14. März 1847 und Kaufes ddo. Brixen, 29. März 1847 Verfach fol. 812 aus der Joseph Mellauer'schen Konkursmasse ersteigerte Bergwiese Cat. Nr. 319 in Flitt. Zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes soll die vorliegende Urkunde auf einerseitiges Anlangen der Kirchenvorsteherung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werden.

Die vom obigen Kapitale abfallenden Jahreszinsse per 6 fl. 25 kr. österr. Währ. sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Dem Herrn Pfarrer für Persolvirung des		
Jahrtages mit Libera	. . . . .	1 fl. 80 kr.
„ „ Kooperator für Verkünden	. . . . .	— „ 15 „
„ Mesner	. . . . .	— „ 40 „
„ Organisten	. . . . .	— „ 45 „
„ Kalkanten	. . . . .	— „ 15 „
„ Kirchprobst	. . . . .	— „ 25 „
den Ministranten	. . . . .	— „ 10 „

Zusammen 3 fl. 30 kr.

Der Ueberrest von . . . . . 2 „ 95 „

gehört der Pfarrkirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital.

An den Kosten für die Errichtung und Verfachung der gegenwärtigen Urkunde übernimmt die Kirchenvorsteherung einen Theil per 2 fl. öst. W. sage zwei Gulden österr. Währung, während der Ueberrest vom Schuldner Simon Federspieler zu tragen ist.

Dieser Akt soll für den mehrgenannten Simon Federspieler schon jetzt, für die Kirche in Lüssen aber erst nach erfolgter Ordinariats-Genehmigung, welche hiermit ausdrücklich vorbehalten wird, rechtsverbindlich sein.

Nach gegenseitiger Annahme der hier gemachten Erklärungen erfolgten zur Inhaltsbestätigung die allseitigen Unterschriften mit dem Bemerkten, daß diese Urkunde dreifach ausgefertigt wird.

Simon Federspieler.

(Kirchensiegel.) Stephan Mayr, Pfarrer,  
 Georg Hinteregger, Kirchprobst,  
 Christian Gasser, Kirchprobst,  
 Sebastian Winkler, als Zeuge,  
 Franz Kosler Gemeindevorsteher als Zeuge.

### III.

(zum S. 10.)

Wenn im Falle des Formulars II. die Anlegung im Wege der Cession erfolgt.

Vorgegangen zu Lúsen am 7. Februar 1861.

#### Gegenwärtige.

Der Hochwürdige Herr Pfarrer Stephan Mayr in Lúsen.

Die Kirchprobste: Georg Hinteregger, Huber, und  
 Christian Gasser Birmeider daselbst.

Dominik Rastner, Wirth in Rodeneck,

Simon Federspieler, Plaseller in Lúsen,

Franz Kosler, Ganner, Gemeinde-Vorsteher als Zeuge,

Johann Grünfelder, Großploner als Zeuge. Beide von Lúsen.

Laut Stiftbriefes ddo. Lúsen 2. Jänner 1861, genehmiget vom f. b. Ordinariate in Brixen am 15. Jänner 1861 unter Nr. 188 hat Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen den Betrag von 125 fl. öst.-Währ. zur Stiftung eines Fahrtages in der hiesigen Pfarrkirche an die Kirchenvorsteherung daselbst bar ausbezahlt.

Da man beschlossen hat, dieses Geld zur Einlösung einer dem Dominik Rastner, Wirth in Rodeneck gehörigen, bei Simon Federspieler, Plaseller in Lúsen mit nachgewiesener gesetzlicher Sicherheit anliegenden Kapitals-Forderung zu verwenden, so sind heute die zwei gedachten Partheien zur Errichtung der bezüglichen Abtretungsurkunde bei dieser Kirchenvorsteherung erschienen.

Dominik Rastner, welcher laut Cessions-Urkunde ddo. Brixen 12. Juli 1856, Verfach fol. 1981 und mit Bezug auf den Schuldbrief vom 1. März 1850 Verfach fol. 877 bei Simon Federspieler, Plaseller in Lúsen ein 4%iges Darlehens-Kapital per 400 fl. K.-W. oder 350 fl. österr. Währ. zu fordern hat, tritt hiemit aus diesem Kapitale einen Theil per 125 fl. ö. W. sage Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden österr. Währ. mit Zinslauf vom heutigen Tage an in den alten Rechten der St. Georgen-Pfarrkirche in Lúsen zum Eigenthume ab, bestätigt hierbei, diesen Betrag von der gedachten Pfarrkirche heute bar erhalten zu haben, und quittirt andererseits den Schuldner um die von diesem Kapitalsbetreffnisse bis heute verfallenen Zinse, sich seine Ansprüche auf den Kapitalsrest per 225 fl. österr. Währ. mit Zinsen vorbehaltend.

Auf Grund der geschehenen Abtretung bekennt sich hiermit Simon Federspieler als Schuldner gegen die erwähnte St. Georgen-Pfarrkirche in Lúsen um das mehr erwähnte auf Letztere übergegangene Kapitalsbetreffniß per 125 fl. ö. W. sage Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden österr.-Währung mit dem Versprechen ein, diesen Betrag von heute an, also am 7. Februar 1862 erstmals jährlich mit 5%, sage fünf vom

Hundert ohne Abzug zu verzinsen und nach halbjähriger Auf- oder Ablösung der gedachten Pfarrkirche bar zurückzubezahlen, wobei er Letztere, wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getilgt sein würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündigung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenvorsteherung franco loco Lüssen zu erlegen. Bei allfälligen gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorsteherung selbst bei etwa erfolgter Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k. Bezirksgericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 125 fl. ö. W. nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten, so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet der Schuldner Simon Federspieler unbeschadet der schon bestehenden Hypothek den durch väterlich Joseph Federspieler'sche Abhandlung ddo. Brixen 22. Juni 1841 Verfach. Fol. 1732 erworbenen Plasell-Hof Cat. Nr. 163 litt. A. inclus. N. in Lüssen mit den dazu gehörigen, dort näher beschriebenen zwei Theil-Waldungen im Berger-Obblatt, so wie überhaupt allen An- und Zugehör; ferner den durch Kauf ddo. Brixen 12. August 1846 Fol. 2247 erworbenen Rindacker Cat. Nr. 169 dortselbst, endlich die laut Versteigerungs-Protokolles ddo. Lüssen 14. März 1847 Verfach. Fol. 812 aus der Joseph Mellauer'schen Konkursmasse ersteigerte Bergwiese Cat. Nr. 319 in Flitt. Zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes soll die vorliegende Urkunde auf einseitiges Anlangen der Kirchenvorsteherung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werden.

Die vom obigen Kapitale abfallenden Jahreszinsse per 6 fl. 25 kr. öst.-W. sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Dem Herrn Pfarrer für Persolvirung des Fahrtages mit Libera	1 fl. 80 kr.
„ „ Kooperator für Verkünden . . . . .	— „ 15 „
„ Mesner . . . . .	— „ 40 „
„ Organisten . . . . .	— „ 45 „
„ Kalkanten . . . . .	— „ 15 „
„ Kirchprobst . . . . .	— „ 25 „
den Ministranten . . . . .	— „ 10 „
	Zusammen 3 fl. 30 kr.

Der Ueberrest von . . . . . 2 „ 95 „

gehört der Pfarrkirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital.

An den Kosten für die Errichtung und Verfachung der gegenwärtigen Urkunde übernimmt die Kirchenvorsteherung einen Theil per 2 fl. öst. W., während der Ueberrest vom Schuldner Simon Federspieler zu tragen ist.

Dieser Akt soll für den mehrgenannten Simon Federspieler schon jetzt, für die Kirche in Lüssen aber erst nach erfolgter f. b. Ordinariats-Genehmigung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, rechtsverbindlich sein.

Nach gegenseitiger Annahme der hier gemachten Erklärungen erfolgten zur Inhaltsbestätigung die allseitigen Unterschriften mit dem Bemerkn, daß diese Urkunde dreifach ausgefertigt wird.

Dominik Rastner,  
Simon Federspieler.

(Kircheniegel.) Steph. Mayr, Pfarrer.  
 Georg Hinteregger, Kirchprobst,  
 Christian Gasser, Kirchprobst,  
 Sebastian Winkler, als Zeuge,  
 Franz Kofler, Gemeindevorsteher als Zeuge.

## IV.

(zum §. 10.)

Wenn nach erfolgtem Barerlage des Stiftungskapitals, ohne daß schon damals der Stiftbrief errichtet worden wäre, die Anlegung desselben geschieht.

Vorgegangen zc.

## Gegenwärtige

wie im Formulare II. oder III. mit dem Unterschiede, daß hier auch der Stifter Anton Fischnaller aufgeführt wird.

Schon um Martini 1860 ist Anton Fischnaller, Oberhofer von Lützen, vor der aufgeführten Kirchenvorsteherung erschienen, und hat ihr den Betrag per 125 fl. ö. W., sage zc. zu dem Ende erlegt, daß für ihn (oder seine Eltern zc.) ein am 17. Febr. eines jeden Jahres in der Pfarrkirche zu Lützen abzuhaltender Jahrtag gestiftet werde. Derselbe hat nun heute diese seine Willensmeinung wiederholt, und die Kirchenvorsteherung hat die Stiftung, nachdem der hiezu bestimmte Betrag genügend befunden worden, angenommen. Sie bestätigt somit den richtigen Empfang dieses Betrages und sichert die weltewige Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit zu.

Da man beschlossen hat, das empfangene Geld bei Simon Federspieler, welcher die gesetzmäßige Sicherheit nachzuweisen vermochte, fruchtbringend anzulegen zc.

abzuschreiben aus II. oder III.

(Je nachdem eine ursprüngliche oder eine Kapitals-Anlegung mittelst Session vor sich geht) bis zum Schlusse mit dem Unterschiede, daß hier auch der Stifter unterschreibt.

Die Formulare I—IV. setzen immer den Fall voraus, daß der Barerlag vom Stifter selbst gemacht wurde. Erfolgt der Barerlag durch die Erben desselben, so ändert sich außer den Unterschriften und der Bezeichnung der „Gegenwärtigen“ — nur der Eingang der Stiftungs-Urkunde, indem derselbe in den Fällen der Formul. I. und IV. folgendermaßen zu lauten hat:

Laut des unter litt. A. hier beiliegenden beglaubigten Auszuges aus der Verlassenschaftsabhandlung ddo. Brixen 30. Dezember 1860 Verf. fol. 3061 (oder laut der unter litt. A. hier beiliegenden Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Brixen vom 31. Dezbr. 1860 Z. 3215) hat der am 29. Septbr. 1860 verstorbene Anton Fischnaller, Oberhofer in Lützen in seiner letztwilligen Anordnung ddo. Lützen 24. Septbr. 1860 unter andern Folgendes verfügt:

„Zu einem Jahrtage mit Bitten in hiesiger Pfarrkirche für mein Seelenheil ver-  
 „mache ich den Betrag pr. 130 fl. ö. W.

Diese letztwillige Anordnung wurde von allen Erbinteressenten als gültig anerkannt, und der älteste Sohn Joseph Fischnaller als Besigübernehmer angewiesen, die Stiftung, wofür ihm der betreffende Betrag pr. 130 fl. R. W. oder 113 fl. 75 kr. ö. W. überbunden wurde, in Vollzug zu sehen.

Das Uebrige nach dem Eingange ergibt sich dann je nach der Verschiedenheit der Fälle, also:

ad Formul. I. Demgemäß erscheint Joseph Fischnaller vor der aufgeführten Kirchenvorstellung und händigt ihr obigen Betrag pr. 130 fl. R. W. oder 113 fl. 75 kr. österr. W. sage . . . bar aus.

Dieselbe nimmt diese Stiftung an zc.

ad Formul. IV. Demgemäß hat Joseph Fischnaller schon um Martini 1860 obigen Betrag zu Händen der aufgeführten Kirchenvorstellung erlegt.

Letztere erklärt nun, daß sie die erwähnte Stiftung, nachdem der hierzu bestimmte Betrag als genügend befunden wurde, annehme. Sie bestätigt den Empfang der mehrgedachten Ein Hundert zc. und sichert zc.

ad Formul. II. u. III., wo sich auf den mit dem Erben bereits errichteten Stiftbrief bezogen wird, ist nur statt des Anton Fischnaller der Erbe Joseph Fischnaller aufgeführt, so daß der Eingang folgendermaßen lautet:

Laut Stiftbriefes ddo. Brixen 2. Jänner 1861 genehmiget vom f. b. Ordinariate Brixen am 15. Jänner 1861 unter Nr. 188 hat Jos. Fischnaller, Oberhofer in Lüssen in Vertretung der Verlassenschaft seines Vaters Anton Fischnaller, Oberhofer dortselbst den vom Letztern gestifteten Betrag pr. 125 ö. W. zur Abhaltung eines Fahrtages (je am 17. Febr.) in der Pfarrkirche zu Lüssen an die Kirchenvorstellung daselbst bar ausbezahlt zc.

## V.

(zum §. 11.)

Der Stifter erlegt das Stiftungskapital in Staatsschuldverschreibungen.

Vorgegangen zc. wie in I.

Gegenwärtige, wie in I.

Es erscheint Anton Fischnaller, Oberhofer in Lüssen vor der Kirchen-Vorstellung daselbst, und giebt an, daß er Willens sei, für sich (für seine Eltern zc. wie in I.) einen Fahrtag in der Pfarrkirche zu Lüssen zu stiften, welcher alljährlich am 17. Febr. abgehalten werden soll, und wozu er nachstehende drei Obligationen vom österr. National-Anlehen des Jahres 1854 nämlich:

- a. Nr. 27393 ddo. 31. August 1854 pr. 50 fl. C. Mz.
- b. Nr. 97855 ddo. 31. Oktbr. 1854 pr. 50 fl. C. Mz.
- c. Nr. 97856 ddo. 31. Oktbr. 1854 pr. 50 fl. C. Mz.

also zusammen im Nennwerthe pr. 150 fl. C. Mz.

sage Ein Hundert fünfzig Gulden C. Mz. bestimmt und gleichzeitig diese Obligationen mit den betreffenden Coupons, und zwar

ad a. mit Coupons pr. 1. Septbr. 1860 incl. 1880  
 ad b. u. c. mit Coupons pro 1. Novbr. 1860 incl. 1880 zu Handen der aufgeführten Kirchen-Vorsteherung erlegt!

Nachdem die vorbeschriebenen Staatsschuldverschreibungen vermöge des durch die letzt erschienene Landeszeitung kund gemachten Börsenkurses dormalen einen Kurswerth von 75 fl. ö. W. für jedes 100 fl. C. Mz. behaupten, mithin ihr Gesamtwert 112 fl. 50 kr. ö. W. beträgt, und dieser Betrag als genügend befunden wird, so nimmt die Kirchenvorsteherung obige Stiftung hiemit an, bestätigt den richtigen Empfang der mehrerwähnten Staatsschuldverschreibungen und sichert die weltewige Erfüllung der fraglichen Stiftungsverbindlichkeit zu.

Von den jährlichen 5% tigen Zinsen, welche jedoch mit Rücksicht auf die Einkommensteuer nur 7 fl. 50 kr. ö. W. betragen, sollen erhalten:

Der Hochw. Herr Pfarrer für Perforvirung des Jahrtages

mit Libera	. . . . .	2 fl. — kr.
„ Herr Kooperator für Verkünden	. . . . .	— „ 20 „
„ Mesner	. . . . .	— „ 40 „
„ Organist	. . . . .	— „ 50 „
„ Kantant	. . . . .	— „ 15 „
„ Kirchprobst	. . . . .	— „ 30 „
die Ministranten	. . . . .	— „ 15 „

Zusammen 3 „ 70 „

Der Ueberrest pr. . . . . 3 „ 80 „

soll der Pfarrkirche für Paramente, Beleuchtung, Geläute, Opferwein zc. wie in I. bis zum Schluße.

**VI.**

(zum S. 11.)

Die Erben des Stifters erlegen das Stiftungskapital in Staats-Schuldverschreibungen.

Vorgegangen zc.

**Gegenwärtige**

wie in Nr. I. mit dem Unterschiede, daß statt des Anton Fischnaller aufgeführt wird

Jos. Fischnaller Oberhofer in Lúsen.

Laut des unter litt. A. hier beiliegenden beglaubigten Auszuges aus der Verlassenschafts-Abhandlung ddo. Brixen 30. Dezbr. 1860, Versch fol. 3061 — (oder: Laut der unter litt. A. hier beiliegenden Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Brixen vom . . . Zahl . . .) hat der am 29. Septbr. 1860 verstorbene Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen in seiner letztwilligen Anordnung ddo. Lúsen 25. Septbr. 1860 unter anderm Folgendes verfügt.

„Zu einem Jahrtag mit Bitten in hiesiger Pfarrkirche für meine arme Seele und „meinen verstorbenen Vater Jos. Fischnaller und mein Weib sel. Agnes Außerebner „vermache ich die drei Obligationen, jede zu 50 fl. die ich im Jahre 1854 beim National-Darlehen gekauft habe.“ —

Diese letztwillige Anordnung wurde von allen Erbinteressenten als gültig anerkannt, und der älteste Sohn Jos. Fischnaller, als Besitzübernehmer angewiesen, die Stiftung in Vollzug zu setzen. Nachdem Letzterer folgende drei Staatsschuldverschreibungen vom österreichischen National-Anlehen des Jahres 1854 nämlich:

- a. Nr. 27393 ddo. 31. August 1854 pr. 50 fl. C. Mz.
- b. Nr. 97855 ddo. 31. Oktbr. 1854 pr. 50 fl. C. Mz.
- c. Nr. 97856 ddo. 31. Oktbr. 1854 pr. 50 fl. C. Mz.

also zusammen im Nennwerthe pr. 150 fl. C. Mz.

sage Ein Hundert fünfzig Gulden Conv. Mz. bestimmt und gleichzeitig diese Obligationen mit den betreffenden Coupons, und zwar

ad a. mit Coupons pro 1. Septbr. 1860 inclus. 1880

ad b. und c. mit Coupons pro 1. Novbr. 1860 inclus. 1880

schon am 2. Oktbr. 1860 einstweilen zu Händen des aufgeführten Herrn Pfarrers erlegt hatte, erklärt er hiemit dieselben der hiesigen St. Georgs Pfarrkirche zum Behufe der vorerwähnten Stiftung eigenthümlich überlassen zu wollen.

Da die drei vorbeschriebenen Staatsschuldverschreibungen, vermöge des durch die letzt erschienene Landeszeitung kundgemachten Börsenkurses dormalen einen Kurswerth von 75 fl. ö. W. für jedes 100 fl. C. Mz. behaupten, mithin ihr Gesamtwert 112 fl. 50 Kr. öst. W. beträgt, und dieser Betrag als genügend befunden wird, so nimmt die Kirchenvorsteherung obige Stiftung hiemit an, beflätiget den richtigen Empfang der mehrerwähnten Staatsschuldverschreibungen und sichert die weltewige Erfüllung der fraglichen Stiftungsverbindlichkeit zu.

Von den jährl. 5% tigen Zinsen, welche jedoch mit Rücksicht auf die Einkommensteuer nur 7 fl. 50 Kr. öst. W. betragen, sollen erhalten:

Der Hochw. Herr Pfarrer für Persolvirung des Jahrtages	
mit Libera . . . . .	2 fl. — Kr.
„ Herr Kooperator für Verkünden . . . . .	— „ 20 „
„ Mesner . . . . .	— „ 40 „
„ Organist . . . . .	— „ 50 „
„ Kalkant . . . . .	— „ 15 „
„ Kirchprobst . . . . .	— „ 30 „
die Ministranten . . . . .	— „ 15 „

Zusammen 3 „ 70 „

Der Ueberrest pr. . . . . 3 „ 80 „

soll der Pfarrkirche für Paramente, Beleuchtung, Geläute, Opferwein zc wie im Formulare I. bis zum Schlusse mit dem Unterschiede, daß statt des Anton Fischnaller der Erbe Joseph Fischnaller den Stiftbrief unterschreibt.

## VII.

(zum §. 11.)

Wenn der Erblasser für die Stiftung einen gewissen Betrag festgesetzt hat, die Erben aber die Zahlung statt bar in Staatsschuldverschreibungen leisten.

Vorgegangen zc.

Gegenwärtige

wie im Formulare VI.

Laut des unter litt. A. hier beiliegenden beglaubigten Auszuges aus der Verlassenschafts-Abhandlung ddo. Brixen 30 Dezbr. 1860 Versch fol. 3061 oder:

(Laut der unter litt. A. hier beiliegenden Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Brixen vom . . . Zahl . . .) hat der am 29. Septbr. 1860 verstorbene Anton Fischnaller, Oberhofer in Lüssen in seiner letztwilligen Anordnung ddo. Lüssen 24. Septbr. 1860 unter andern Folgendes verfügt:

„Zu einem Jahrtage mit Bitten in hiesiger Pfarrkirche für mein Seelenheil vermache ich den Betrag pr. 130 fl. K. W.“

Diese letztwillige Anordnung wurde von allen Erbsinteressenten als gültig anerkannt, und der älteste Sohn Jos. Fischnaller als Besitzübernehmer angewiesen, die Stiftung, wofür ihm der betreffende Betrag pr. 130 kr. K. W. oder 113 fl. 75 kr. österr. W. überbunden wurde, in Vollzug zu setzen.

Es erscheint nun Joseph Fischnaller und erklärt, daß er es vorziehen würde die Zahlung statt bar mittelst nachstehender drei Staatsschuldschreibungen, nämlich:

a. Nr. 27393 ddo 31. August 1854 pr. 50 fl. C. Mz.

b. Nr. 97855 ddo 31. Oktober 1854 pr. 50 fl. C. Mz.

c. Nr. 97856 ddo 31. Oktober 1854 pr. 50 fl. C. Mz.

also zusammen im Nennwerthe pr. 150 fl. C. Mz.

sage: Ein hundert fünfzig Gulden C. Mz. zu leisten.

Nachdem die vorbeschriebenen drei Staatsschuldschreibungen vermöge des durch die letzt erschienene Landeszeitung kund gemachten Börsenkurses zwar dormalen nur einen Kurswerth von 75 fl. ö. W. für jedes Hundert Gulden C. Mz. behaupten, mithin ihr Gesamtwertb nur 112 fl. 50 kr. österr. W. beträgt, wegen der geringen Differenz von 1 fl. 25 kr. ö. W. aber bei dem Umstande, daß Joseph Fischnaller sammtliche mit der Errichtung dieses Stiftbriefes verbundenen Kosten übernimmt, keine Beanständung von Seite des f. v. Ordinariates zu besorgen steht, so nimmt die Kirchenvorsteherung die Stiftung in der angedeuteten Weise hiemit an, bestätigt den richtigen Empfang der mehrerwähnten von Joseph Fischnaller heute erlegten Staatsschuldschreibungen mit den betreffenden Coupons, und zwar

ad a mit Coupons pro 1. September 1860 inclus. 1880

ad b und c mit Coupons pro 1. November 1860 inclus. 1880 und sichert die weltewige Erfüllung zc. bis zum Schluß wie im Formular VI.

### VIII.

(zum §. 12.).

Wenn der Stifter das Stiftungskapital auf seine eigenen Güter fruchtbringend anlegt.

Vorgegangen zc.

**Gegenwärtige:**  
wie im Formular I.

Es erscheint Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen vor der Kirchenvorstellung daselbst, und gibt an, daß er Willens sei für sich (für seine verstorbenen Eltern, Joseph Fischnaller von Lúsen und Magdalena Runggatscher von Wáltschellen oder für seine verstorbene Ehegattin, Creszenz Tauber von Raß u. s. w.) einen Jahrtag (ein Segenamt, Korate zc.) in der Pfarrkirche zu Lúsen zu stiften, welcher alljährlich am 17. Februar gehalten werden soll, und wozu er ein Kapital von 125 fl. ö. W. sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden ö. W. bestimmt welches er auf seine eigenen Güter anlegen will.

Dem gemäß bekennt sich Anton Fischnaller hiemit als Schuldner gegen die St. Georgs-Pfarrkirche in Lúsen um den erwähnten Betrag pr. 125 fl. ö. W. sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden österr. W. mit dem Versprechen ein, diesen Betrag von heute an, also am 2. Jänner 1862 Erstmalß jährlich mit 4% sage vier vom Hundert ohne Abzug zu verzinsen, und nach halbjähriger Auf- oder Abkündung der gedachten Pfarrkirche bar auszubezahlen, wobei er Letztere, wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getigt sein würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenvorstellung franco loco Lúsen zu erlegen. Bei allfälligen gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorstellung, selbst bei etwa erfolgender Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k. Bezirksgericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 125 fl. österr. W. nebst Zinsen und allfälligen Vertreibungskosten, so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet hiemit der Stifter Anton Fischnaller das durch Kauf vdo Brixen 3. März 1816 Verfach Fol. 230 erworbene Oberhofer-Gut Kat. Nr. 207. litt. A. inclus. P. in Lúsen mit aller An- und Zugehör, und gestattet, daß die vorliegende Urkunde zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes auf einseitiges Anlangen der Kirchenvorstellung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werde.

Die aufgeführte Kirchenvorstellung nimmt die Stiftung, nachdem der hiezu bestimmte Betrag als genügend besunden wird, und die gesetzliche Sicherheit nachgewiesen erscheint, hiemit an, und sichert die weltewige Erfüllung obiger Stiftungs-Verbindlichkeit zu.

Die vom Stiftungs-Kapitale abfallenden Jahres-Zinse pr. 5 fl. österr. W. sind folgendermaßen zu vertheilen:

Dem Hochw. Herrn Pfarrer für Persolvirung des Jahrtages mit Libera	1 fl. 50 kr.	
„ Herrn Kooperator für Verkünden	— „ 15 „	
„ Mesner	— „ 30 „	
„ Organisten	— „ 35 „	
„ Kalkanten	— „ 10 „	
„ Kirchprobst	— „ 20 „	
den Ministranten	— „ 6 „	
<b>Zusammen</b>	<b>2 „ 66 „</b>	

Der Ueberrest pr. . . . . 2 fl. 34 kr.  
gehört der Pfarr-Kirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung  
für das Stiftungskapital.

Die Kosten für Errichtung und Verfäschung der gegenwärtigen Urkunde trägt der  
Stifter Anton Fischnaller allein.

Dieser Akt soll für den mehrgenannten Stifter schon jetzt, für die Kirche in Lützen  
aber zc. wie im Formular I. bis zum Schluß.

## IX.

(zum §. 12.)

Die Erben des Stifters legen das Stiftungskapital auf ihre  
eigenen Güter fruchtbringend an.

Vorgegangen zc.

Gegenwärtige:

wie im Formular VI.

Laut des unter litt. A. hier beiliegenden bezlaubigten Auszuges aus der Verlassen-  
schafts-Abhandlung ddo. Brixen 30. Dezember 1860, Verfäsch. Fol. 3061 oder (Laut  
der unter lit. A. hier beiliegenden Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes  
Brixen vom . . . . Zahl . . . .) hat der am 29. September 1860 verstorbenen  
Anton Fischnaller, Oberhofer in Lützen in seiner letztwilligen Anordnung ddo. Lützen 24.  
September 1860 unter andern Folgendes verfügt:

„Zu einem Fahrtage mit Bitten in hiesiger Pfarrkirche für meine arme Seele und  
„meinen verstorbenen Vater Joseph Fischnaller und mein Weib sel. Agnes Außerebner  
„vermache ich den Betrag von 130 fl. N. W.“ —

Diese letztwillige Anordnung wurde von allen Erbinteressenten als gültig anerkannt,  
und der älteste Sohn Joseph Fischnaller als Besitzübernehmer angewiesen, die Stiftung,  
wofür ihm der betreffende Betrag pr. 130 fl. N. W. oder 113 fl. 75 kr. österr. W.  
überbunden wurde, in Vollzug zu setzen.

Es erscheint nun Joseph Fischnaller und erklärt, daß er gesonnen sei, obiges Stif-  
tungskapital auf seine eigenen Güter fruchtbringend anzulegen.

Dem gemäß bekennt er sich hiemit als Schuldner gegen die St. Georgen-Pfarr-  
kirche in Lützen um den mehrerwähnten Betrag pr. 130 fl. N. W. oder 113 fl.  
75 kr. österr. W. sage Ein hundert dreizehn Gulden fünf und siebenzig Kreuzer österr. W.  
mit dem Versprechen ein diesen Betrag von heute an, also am 2. Jänner 1862 Erstmals  
jährlich mit 4% sage vier vom Hundert ohne Abzug zu verzinsen und nach halbjähriger  
Auf- oder Ablösung der gedachten Pfarrkirche bar auszubezahlen, wobei er Letztere,  
wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getilgt sein  
würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündigung oder Mahnung so-  
gleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in geschlich kursirenden Geldsorten  
und zwar zu Händen der Kirchenvorstellung franco loco Lützen zu erlegen. Bei allfälligen  
gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorstellung selbst bei etwa erfolgens-  
der Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k.  
Bezirksgericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 113 fl. 75 kr. österr. W. nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet hie- mit Joseph Fischnaller das durch väterlich Joseph Fischnaller'sche Abhandlung bdo. Brixen 30. Dezember 1860 Verfach Fol. 3061 erworbene Oberhofer'sche Gut Kat. Nr. 207 litt. A. inclus. P. in Lüssen mit aller An- und Zugehör und gestattet, daß die vorliegende Urkunde zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes auf einseitiges Anlangen der Kir- chenvorsteherung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werde.

Die aufgeführte Kirchengvorsteherung nimmt die Stiftung und Schuldverschreibung, nachdem sowohl der Betrag als die Sicherheit des Kapitals für genügend befunden wer- den, hiemit an, und sichert die weltewige Erfüllung der bezüglichen Stiftungsverbindlichkeit zu.

Die vom Stiftungskapitale abfallenden Jahreszinsen per 4. fl. 55 kr. österr. W. sind folgendermaßen zu vertheilen:

Dem Hochw. Herrn Pfarrer für Versolvirung des Jahrtages mit Libera	1 fl. 30 kr.
„ Herrn Kooperator für Verkünden	— „ 10 „
„ Messner	— „ 30 „
„ Organisten	— „ 35 „
„ Kalkanten	— „ 10 „
„ Kirchprobst	— „ 20 „
Den Ministranten	— „ 6 „
Zusammen	2 „ 41 „
Der Ueberrest pr.	2 „ 14 „

gehört der Pfarrkirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital.

Die Kosten für die Errichtung und Verfachung der gegenwärtigen Urkunde trägt der Stifter Anton Fischnaller allein.

Dieser Akt soll für den mehrgenannten Stifter schon jetzt, für die Kirche in Lüssen aber w. wie im Formular I. bis zum Schlusse.

## X.

(zum S. 13.)

Der Stifter selbst berichtigt das Stiftungskapital mittelst Ab- tretung einer Privatforderung.

Vorgegangen w.

Gegenwärtige.

Der Hochw. Herr Steph. Mayr, Pfarrer in Lüssen.

Die Kirchprobste: Georg Hinteregger Huber, und Christian Gasser Birmeider dortselbst.

Anton Fischnaller, Oberhofer in Lüssen, als Stifter.

Franz Stampfl, Müllermeister in Mühlbach.

Franz Kofler, Ganner, Gemeindevorsteher und Zeuge.

Joseph Kohlhuber, Untermayr, als Zeuge, beide von Lüssen.

Es erscheint Anton Fischnaller, Oberhofer in Lúsen vor der Kirchenvorsteherung daselbst, und gibt an, daß er Willens sei für sich (für seine verstorbenen Eltern Joseph Fischnaller von Lúsen und Magdalena Kunggatscher von Wálschellen, oder für seine verstorbene Ehegattin, Creszenz Tauber von Nag) einen Jahrtag (ein Segenamt, Morate zc.) in der Pfarrkirche zu Lúsen zu stiften, welcher alljährlich am 17. Februar gehalten werden soll, und wozu er nachstehende ihm gehörige Forderung pr. 125 fl. 12 kr. österr. W. bestimmt.

Anton Fischnaller fordert nämlich laut Schuldbriefes dd. Mühlbach 29. März 1847 Versach Fol. 211 — Mühlbach — bei Franz Stampfl, Müllermeister in Mühlbach ein Darlehens-Kapital pr. 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. österr. W.

Dieses Kapital tritt er nun mit den betreffenden Zinsen seit 29. März 1860 in den alten Rechten der St. Georgen-Pfarrkirche in Lúsen zu dem oben erwähnten Stiftungszwecke ab, wobei er den Schuldner um die bis 29. März 1860 verfallenen Zinse quittirt.

Nachdem der gestiftete Betrag als genügend befunden und die Sicherheit des abgetretenen Kapitals nachgewiesen wurde, nimmt die aufgeführte Kirchen-Vorsteherung die Stiftung und Abtretung hiemit an, und sichert die weltewige Erfüllung der bezüglichlichen Stiftungsverbindlichkeit zu.

Auf Grund der geschehenen Abtretung bekennt sich hiemit Franz Stampfl als Schuldner gegen die St. Georgen-Pfarrkirche in Lúsen um das mehrerwähnte auf Letztere übergegangene Kapital pr. 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. österr. W. sage Ein hundred fünf und zwanzig Gulden 12 kr. österr. W. mit dem Versprechen ein, diesen Betrag vom 29. März 1860 an, also am 29. März 1861 erstmals jährlich mit 4% sage vier vom Hundert ohne Abzug zu verzinsen, und nach halbjähriger Auf- oder Ablündung der gedachten Pfarrkirche bar zurück zu bezahlen, wobei er Letztere, wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getilgt sein würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenvorsteherung franco loco Lúsen zu erlegen. Bei allfälligen gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorsteherung, selbst bei etwa erfolgender Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k. Bezirksgericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 125 fl. 12 kr. öster. W. nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten, so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet der Schuldner Franz Stampfl unbeschadet der schon bestehenden Hypothek das durch Tausch ddo. Mühlbach 3. November 1840 Versach. Fol. 723 — Mühlbach — erworbene, dort gelegene Haus Kat. Nr. 311 zum untersten Müller genannt mit darauf radizirter Mehlmühlgerechtsame und dem dazu gehörigen Theilwalde im Galler-Thale und aller sonstigen An- und Zugehör.

Auch verpflichtet er sich das vorbeschriebene Haus, welches laut Aufnahmscheines vom 3. Jänner 1841 Nr. 17214 bereits in der tirolischen Feuer-Affekuranz mit 700 fl. C. M. versichert ist, bis zur gänzlichen Tilgung obiger Schuld in diesem Versicherungsverbande mit obigen Betrage zu belassen, und sich hierüber bei der Kirchenvorsteherung auf deren Verlangen auszuweisen, widrigenfalls es der Letztern freigestellt sein soll, das ge-

dachte Kapital pr. 125 fl. 12 kr. österr W. auch ohne vorläufige Kündigung oder Einmahnung sogleich gerichtlich beizutreiben.

Zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes soll die vorliegende Urkunde auf einseitiges Anlangen der Kirchenvorsteherung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werden.

Die vom obigen Kapitale abfallenden Jahreszinse per 5 fl. öst.-W. sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Dem Hochw. Herrn Pfarrer für Versolvirung des Jahrtages mit Libera . . . . .	1 fl. 50 kr.
„ Herrn Kooperator für Verkünden . . . . .	— „ 15 „
„ Mesner . . . . .	— „ 30 „
„ Organisten . . . . .	— „ 35 „
„ Kalkanten . . . . .	— „ 10 „
„ Kirchprobst . . . . .	— „ 20 „
Den Ministranten . . . . .	— „ 6 „
	Zusammen 2 fl. 66 kr.

Der Ueberrest von . . . . . 2 „ 34 „

gehört der Pfarrkirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital.

Die Kosten für die Errichtung und Verfachung dieses Stiftsbriefes werden im allseitigen Einverständnisse bei dem Umstande, daß die Zinse schon seit 29. März 1860 zu Gunsten der Kirche laufen, während nach dem Wunsche des Stifteres die Abhaltung des Jahrtages erst mit dem 17. Februar 1862 beginnen soll, von der Kirche allein getragen.

Dieser Akt soll für den Stifter Anton Fischnaller und Franz Stampfl schon jetzt, für die Kirche in Lützen aber erst nach erfolgter f. b. Ordinariats-Genehmigung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, rechtsverbindlich sein.

Nach gegenseitiger Annahme der hier gemachten Erklärungen erfolgten zur Inhaltsbestätigung die allseitigen Unterschriften mit dem Bemerken, daß diese Urkunde dreifach ausgefertigt wird.

Anton Fischnaller.

Franz Stampfl.

(Kirchensiegel.) Stephan Mayr, Pfarrer in Lützen.

Georg Hinteregger, Huber, Kirchprobst.

Christian Gasser, Zirmeider, Kirchprobst.

Franz Kofler, Ganner, Gemeindevorsteher als Zeuge.

Joseph Kohlhuber, Untermayr als Zeuge.

## XI.

(zum S. 13.)

Die Erben des Stifters berichtigen das Stiftungskapital mittelst Abtretung einer Privatforderung.

Vorgegangen zc.

Gegenwärtige:

Der Hochwürdige Herr Stephan Mayr, Pfarrer in Lüsen.  
 Die Kirchprobste, Georg Hinteregger, Huber, und  
 Christian Gasser, Birmeider daselbst.  
 Joseph Fischnaller, Oberhofer in Lüsen.  
 Franz Stampfl, Müllermeister in Mühlbach.  
 Franz Kosler, Ganner, Gemeindevorsteher und Zeuge.  
 Joseph Kohlhuber, Untermayr als Zeuge.

Laut des unter litt. A. hier beigelegten beglaubigten Auszuges aus der Verlassenschafts-Abhandlung ddo. Brixen, 30. Dezember 1860, Verfach Fol. 3061 — (oder Laut der unter litt. A. hier beiliegenden Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Brixen vom . . . . . Zahl . . . . .) hat der am 29. September 1860 verstorbene Anton Fischnaller, Oberhofer in Lüsen in seiner letztwilligen Anordnung ddo. Lüsen 24. September 1860 unter andern Folgendes verfügt:

„Zu einem Jahrtage mit Bitten in hiesiger Pfarrkirche für meine arme Seele und meinen verstorbenen Vater Joseph Fischnaller und mein Weib sel. Agnes Außerebner „vermache ich den Betrag von 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. österr. W.“

Diese letztwillige Anordnung wurde von allen Erbsinteressenten als gültig anerkannt, und der älteste Sohn Joseph Fischnaller als Besitzübernehmer angewiesen, die Stiftung, wofür ihm der betreffende Betrag pr. 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. ö. W. sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden 12 kr. österr. W. überbunden wurde, in Vollzug zu setzen.

Es erscheint nun Joseph Fischnaller, und erklärt, daß er statt der Barzahlung die Abtretung nachstehender Privatforderung vorziehen würde.

Joseph Fischnaller fordert nämlich laut väterlicher Verlassenschafts-Abhandlung ddo. Brixen 30. Dezember 1860 Verfach Fol. 3061 ein auf den Schuldbrief ddo. Mühlbach 29. März 1847 Verfach Fol. 211 — Mühlbach — sich beziehendes, bei Franz Stampfl, Müllermeister in Mühlbach anliegendes Darlehenskapital pr. 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. österr. W., sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden 12 kr. österr. W. Dieses Kapital tritt er nun mit den betreffenden Zinsen seit 29. März 1860 in den alten Rechten der St. Georgen-Pfarr-Kirche in Lüsen zu dem oben erwähnten Stiftungszwecke ab, wobei er den Schuldner um die bis 29. März 1860 verfallenen Zinse quittirt.

Nachdem der gestiftete Betrag als genügend befunden und die Sicherheit des abgetretenen Kapitals nachgewiesen wurde, nimmt die aufgeführte Kirchenvorsteherung die Stiftung und Abtretung hiemit an, und sichert die weltewige Erfüllung der bezüglichlichen Stif-

tungs-Verbindlichkeiten zu. Auf Grund der geschehenen Abtretung bekennt sich hiemit Franz Stampfl als Schuldner gegen die St. Georgen-Pfarrkirche in Lúsen um das mehrerwähnte auf Letztere übergegangene Kapital pr. 143 fl. R. W. oder 125 fl. 12 kr. ö. W. sage Ein hundert fünf und zwanzig Gulden 12 kr. österr. W. mit dem Versprechen ein, diesen Betrag vom 29. März 1860 an, also am 29. März 1861 Erstmals jährlich mit 4% sage vier vom Hundert ohne Abzug zu verzinsen und nach halbjähriger Auf- oder Abkündigung der gedachten Pfarrkirche bar zurück zu bezahlen, wobei er Letztere, wenn die Zinse binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht vollständig getilgt sein würden, ermächtigt, das Kapital auch ohne vorläufige Aufkündigung oder Mahnung sogleich gerichtlich beizutreiben. Kapital und Zins sind in gesetzlich kursirenden Geldsorten und zwar zu Händen der Kirchenvorsteherung franco loco Lúsen zu erlegen. Bei allfälligen gerichtlichen Vorkommnissen wird der erwähnten Kirchenvorsteherung, selbst bei etwa erfolglicher Domizils-Veränderung seitens des Schuldners das Befugniß zugestanden, das k. k. Bezirks-Gericht Brixen als Gerichtsstand zu wählen.

Zur Sicherheit vorstehender 125 fl. 12 kr. österr. W. nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten, so wie überhaupt aller hier eingegangenen Verpflichtungen verpfändet der Schuldner Franz Stampfl unbeschadet der schon bestehenden Hypothek das durch Tausch vdo. Mühlbach 4. November 1840 Verfach Fol. 755 — Mühlbach — erworbene dort gelegene Haus Kat. Nr. 311 zum untersten Müller genannt, mit darauf radizirter Mehlmühlgerechtfame und dem dazu gehörigen Theilwalde im Waller-Thale und aller sonstigen An- und Zugehör.

Auch verpflichtet er sich das vorbeschriebene Haus, welches laut Aufnahmscheines vom 5. Jänner 1841 Nr. 17214 bereits in der tirolischen Feuer-Affekuranz mit 700 fl. C. M. versichert ist, bis zur gänzlichen Tilgung obiger Schuld in diesem Versicherungs-Verbande mit obigem Betrage zu belassen, und sich hierüber bei der Kirchenvorsteherung auf deren Verlangen auszuweisen, widrigenfalls es der Letzteren freigestellt sein soll, das gedachte Kapital pr. 125 fl. 12 kr. österr. W. auch ohne vorläufige Kündigung oder Einmahnung sogleich gerichtlich beizutreiben.

Zur wirklichen Erwerbung des Pfandrechtes soll die vorliegende Urkunde auf einseitiges Anlangen der Kirchenvorsteherung dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes Brixen einverleibt werden.

Die vom obigen Kapitale abfallenden Jahreszinsse pr. 5 fl. österr. W. sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Dem Hochw. Herrn Pfarrer für Persolvirung des		
Fahrtages mit Libera	. . . . .	1 fl. 50 kr.
„ Herrn Kooperator für Verkünden	. . . . .	— „ 15 „
„ Mesner	. . . . .	— „ 30 „
„ Organisten	. . . . .	— „ 35 „
„ Kalkanten	. . . . .	— „ 10 „
„ Kirchprobst	. . . . .	— „ 20 „
Den Ministranten	. . . . .	— „ 6 „

Zusammen 2 fl. 66 kr.

Der Ueberrest von . . . . . 2 „ 34 „

gehört der Pfarrkirche für Paramente, Geläute, Beleuchtung, Opferwein und Haftung für das Stiftungskapital.

Die Kosten für die Errichtung und Verschönerung dieses Stiftbriefes werden im allseitigen Einverständnisse bei dem Umstande, daß die Zinse schon seit 29. März 1860 zu Gunsten der Kirche laufen, während nach dem Wunsche des Stifters die Abhaltung des Jahrtages erst mit dem 17. Februar 1862 beginnen soll, von der Kirche allein getragen.

Dieser Akt soll für Joseph Fischnaller und Franz Stampfl schon jetzt, für die Pfarrkirche in Lusen aber erst nach erfolgter f. b. Ordinariats-Genehmigung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, rechtsverbindlich sein.

Nach gegenseitiger Annahme der hier gemachten Erklärungen erfolgten zur Inhaltsbestätigung die allseitigen Unterschriften mit dem Bemerkten, daß diese Urkunde dreifach ausgefertigt wird.

Joseph Fischnaller.

Franz Stampfl.

(Kirchensiegel.) Stephan Mayr, Pfarrer in Lusen.

Georg Hinteregger, Huber, Kirchpropst.

Christian Gasser, Zirmeider, Kirchpropst.

Franz Kofler, Ganner, Gemeindevorsteher als Zeuge.

Joseph Kohlhuber, Untermayr, als Zeuge.

## XII.

(zum §. 16.)

### Formular eines Gesuches um Erlangung eines Hypotheken-Certifikats.

#### Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Der Gefertigte, Anton Fischnaller, Oberhofer in Lusen, besitzt vermöge Kaufes ddo. Brixen, 3. März 1816, Verschaf fol. 230 das dort beschriebene Oberhofergut Cat. Nr. 207 litt. A. inclus. P. in Lusen.

Nachdem er gesonnen ist, auf dieses sein Anwesen ein Kirchenkapital zu versichern, zu welchem Behufe er vorläufig die gesetzmäßige Sicherheit nachweisen muß, so stellt er hiemit die Bitte, daß ihm rücksichtlich des erwähnten Oberhofergutes ein gerichtliches Hypotheken-Certifikat ausgefertigt werden wolle, wozu er den betreffenden Stempel per 60 kr. hier vorlegt. \*)

Lusen, am 20.

Handzeichen X des Anton Fischnaller.

Georg Mayr, als Namensschreiber und Zeuge.

Michael Baltauf, als Zeuge.

\*) Jetzt in Folge des Kriegszuschlages ein 72 kr. Stempel.

(Von Außen).

An

**Das Löbliche k. k. Bezirksgericht**

in

**Briggen.****Gesuch****des Anton Fischnaller Oberhofer in Lützen**

um Ausfertigung eines  
gerichtlichen Hypotheken-  
Certifikats rücksichtlich sei-  
nes Oberhofergutes Cat.  
Nr. 207 in Lützen.

Mit einem Stempel pr. 60 kr.  
(oder 72 kr.)

## XIII.

(zum S. 16.)

## Formular

## eines Schätzungs-Befundes.

Die Gefertigten, Nikolaus Ragginer, Lechner und Anton Hintermayr, Unterhuber, Beide in Lúsen, bestätigen hiemit über Aufforderung der Kirchenvorsteherung in Lúsen, daß ihnen das dort gelegene Oberhofergut Cat. Nr. 207 des Anton Fischenaller, in allen seinen Bestandtheilen genau bekannt sei, und daß sie dasselbe ohne Rücksicht auf die darauf befindlichen Fahrnisse auf 6300 fl. öster. W. sage sechs Tausend drei Hundert Gulden österr. Währ. bewerthen, bei welcher Werthbestimmung sie auf den Umstand, daß der sogenannte Rautacker von ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Sauch Ausdehnung der Uberschwemmungsgefahr ausgesetzt ist, Rücksicht genommen haben. Die übrigen zum erwähnten Hofe gehörigen Grundstücke, welche auch den größten Theil des Gesamtwertes bilden, sind außer aller Wasser- Muhr- oder Lawinen-Gefahr. Zur Inhaltsbestätigung folgen ihre eigenhändigen Unterschriften.

Lúsen, am 20. Dezbr. 1860.

Nikolaus Ragginer.

Anton Hintermayr.

## XIV.

(zum S. 23.)

## Formular

## eines Verfachungs-Gesuches.

## Köbliches k. k. Bezirksgericht!

Der Gefertigte bittet in Vertretung der Pfarrkirche in Lúsen, daß die beiliegende Abschrift des Stiftbriefes vom 7. Februar 1861 dem Verfachbuche des k. k. Bezirksgerichtes einverleibt, und die erfolgte Einverleibung auf den mitfolgenden drei (oder vier) Originalstiftbriefen bestätigt, und diese sohin dem Gefertigten zurückgestellt werden.

Die Verfachungs-Taxe wird Anton Fischenaller\*) unmittelbar an das k. k. Steueramt entrichten.

Lúsen, am 26. Febr. 1861.

Stephan Mayr,  
Pfarrer.

\*) oder derjenige, welcher die Bezahlung dieser Kosten auf sich genommen hat. Ist es die Kirche selbst, so mag der ganze Absatz in Betreff der Verfachungs-Taxe wegbleiben.

(Von Lußen).

An

Das Löbliche k. k. Bezirksgericht

in

Brigen.

Gesuch

der Kirchenvorsteherung in Lußen

um Verfassung beiliegen-  
den Stiftbriefes vom 7.  
Febr. 1861.

Mit  $\cdot / \cdot$  u.  $///$

Stephan Wapler  
Pfarrer.

## XV.

(zum S. 8.)

## E r k l ä r u n g.

Nachdem die Erben des am 29. Septbr. 1860 verstorbenen Anton Fischnaller, Oberhofer von Lúsen die in Folge der letztwilligen Anordnung von 24. Septbr. 1860 ihnen obliegende Berichtigung des Stiftungs-Kapitales p. 130 fl. R. W. zugesichert haben, und die Hereinbringung dieses Kapitals bei ihrer bekannten Zahlungsfähigkeit (oder bei durch N. N. geleisteten Bürgschaft) keinem Zweifel ausgesetzt ist, so nimmt die gefertigte Kirchenvorsteherung keinen Anstand zu gestatten, daß die Anton Fischnaller'sche Verlassenschaft, vorausgesetzt, daß in Betreff obigen Stiftungs-Kapitales keine Einwendung erhoben werde, noch vor dessen Berichtigung beendet und eingewortet werde.

Lúsen, am 12. Dezbr. 1860.

(Kirchensiegel) Stephan Mayr, Pfarrer.

Georg Hinteregger, Kirchprobst.

Christian Gasser, Kirchprobst.

## Allgemeine Bemerkungen

B U R G in 1850

## Betreff des Stempels.

Einzelne der hier formulirten Schriften sind ohne Rücksicht auf den Betrag stets mit dem gleichen Stempel zu versehen, andere hingegen erheischen einen verschiedenen Stempel, je nach der Verschiedenheit des Betrages, wieder andere sind ganz stempelfrei.

In die erste Classe gehören die Akte in Formul. XII. und XIV.; der diesfällige Stempel beträgt 30 fr., wozu dormalen der Kriegszuschlag pr. 6 fr. kommt.

In die zweite Classe gehören die Stiftbriefe selbst, so wie alle Versicherungs-Urkunden, Cessionen und Quittungen, welche alle je nach dem Betrage einem höhern oder geringern Stempel unterworfen sind. Die diesfällige Scala ist beinahe aus jedem Kalender zu entnehmen.

In die dritte Classe gehören die Zeugnisse XIV. (aber nur in so ferne davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird) und die zur Verfälschung bestimmte Abschrift (S. 23 und Formul. XIV.) sowie die Erklärung im Formul. XV.



Die Stiftbriefe = Entwürfe wurden von den Bezirksämtern  
bisher immer ungestempelt ausgefertigt. Eine diese Gepflogenheit  
abändernde Verordnung ist nicht erschienen.

---

Kriegen.  
Schnellpressendruck von A. Weger.  
1861.

---